



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0597

Gotha, den 09.01.2008

Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „Stallanlage Kleinberndten“

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren **Stallanlage Kleinberndten, Kyffhäuserkreis**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 9,40 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Kleinberndten	5	26, 27, 28/1, 30/1, 32/1, 36/1, 38/1, 39, 41/1, 44/1, 45, 46, 47/1, 49, 50/1, 52, 53, 55, 56, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 64, 148/1, 155/1, 169, 389/54, 390/59, 391/59 und 392/59.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 BGBl. I S. 3184) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Stadtverwaltung Sondershausen, Markt 7 in 99706 Sondershausen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.04.2007 wurde beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Auf den von der Antragstellung betroffenen Flurstücken befindet sich eine Stallanlage eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

Im Grundbuch eingetragene Bodeneigentümer sind vor Jahren verstorben. Da deren Erben bisher nicht zu ermitteln waren und somit die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt.

Zur Herstellung von einheitlichem Eigentum an Boden und Gebäuden erfolgt die Neuaufteilung des Eigentums unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsverhältnisse.

In einer Aufklärungsversammlung am 08.01.2008 in Schernberg sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping
Amtsleiter



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 – 8 – 0597

Gotha, den 29.08.2011

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Kleinberndten“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 09.01.2008 (Az. 1-8-0597) festgestellte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Kleinberndten	Flur 4	Flurstück 129
Gemarkung Kleinberndten	Flur 6	Flurstück 4

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 10,69 ha.

2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Grundstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwider handelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Begründung:

Für die Gewährleistung der wertgleichen Abfindung weichender Bodeneigentümer ist die Hinzuziehung der unter Punkt 1 genannten Flurstücke erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Geßner
Amtsleiter



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0597

Gotha, den 08.07.2015

Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren „**Stallanlage Kleinberndten**“, **Gemarkung Kleinberndten, Kyffhäuserkreis**, wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Mit dem **24.08.2015** tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 BGBl. I S. 2835) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) angeordnet.
4. Den Teilnehmern wird die Ausführungsanordnung durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt gegeben.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 LwAnpG bekanntgegeben.

Zum Anhörungstermin sind keine Widersprüche erhoben worden und innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin sind auch keine Widersprüche beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha eingegangen.

Somit ist der Bodenordnungsplan unanfechtbar geworden, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte.

Die im Bodenordnungsplan aufgeführten Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Bodenordnungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Bodenordnungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen.

Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Bodenordnungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.

Eine nachträgliche Änderung des Bodenordnungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Da-raus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner
Amtsleiter



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: **1 - 8 - 0597**

Gotha, den 15.08.2018

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das **Bodenordnungsverfahren „Stallanlage Kleinberndten“, Landkreis Kyffhäuserkreis**, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet.
3. Der Stadt Sondershausen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Sondershausen wird eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Bodenordnungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wurden sowie eine Ausfertigung der Schlussfeststellung übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner
Amtsleiter